

STATUTEN des Vereins Highest Potential

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein Highest Potential“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3861 Eggern, Kautzener Straße 4.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 1.5. Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2. ZWECK DES VEREINES

Der Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§34 ff. BAO):

- Der Verein beschäftigt sich mit der Erforschung und der Entwicklung von Techniken und Werkzeugen, welche der Bewusstwerdung und Entfaltung des größtmöglichen Potentials eines jedem selbst dienen (Gesundheit, Kraft, Liebe und innere Weisheit).
- Das durch die Forschung erworbene Wissen und Bewusstsein wird in Druckform, durch Workshops, Veranstaltungen und durch den Verkauf von entwickelten Werkzeugen an Mitglieder weitergegeben.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll insbesondere durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel

Forschungs- und Wissenschaftsarbeiten, Vorträge und Versammlungen, Workshops, Herausgabe von Informationsmaterialien, Druck von Aufklebern, Diskussionsveranstaltungen, Erarbeiten von Konzepten, Feste, Tagungen, Fortbildungskurse.

3.2. Materielle Mittel

Erträge aus Veranstaltungen, Erträge durch selbst hergestellte Produkte und Werkzeuge, Aufwandsentschädigung, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen mit Ausnahme der vom Vorstand zu beschließenden Aufwandsentschädigungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre in Form von Bareinzahlungen bzw. Sacheinlagen eingezahlten Mitgliedsbeiträge zurückerhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder gemäß 4.1.1. und 4.1.2. wird von der Generalversammlung für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. Dezember festgelegt und ist sodann binnen einem Monat zu entrichten.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich in der Vereinsarbeit engagieren, in der Forschung, Entwicklung und Veranstaltung von Events mitwirken. Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche Veranstaltungen des Vereins besuchen.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Außerordentliche Mitglieder benötigen keinen Antrag und werden allein durch ihre Anwesenheit und Zustimmung bei Vereins-Veranstaltungen zu Außerordentlichen Mitgliedern.
- 5.2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand mindestens ein Monat vor dem Austrittszeitpunkt schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche, welcher Art immer, stellen. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

- 6.4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bezahlte Unterstützungsbeiträge und sonstige Zuwendungen aller Art im Vermögen des Vereines. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat diesbezüglich keinen Rückforderungsanspruch.
- 6.5. Außerordentliche Mitglieder sind so lange sie bei einer Vereins-Veranstaltung anwesend sind oder Aufgaben für den Verein übernehmen Außerordentliche Mitglieder.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes Mitglied prinzipiell eine Stimme hat.
Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im vom Vorstand festgelegten jeweiligen Ausmaß an den Aktivitäten des Vereines teilzunehmen bzw. im vom Vorstand festgelegten jeweiligen Ausmaß die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen jeweiligen Höhe verpflichtet.
- 7.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind der/die Rechnungsprüfer/in einzubinden.

8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der/die Rechnungsprüfer/in (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

9. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen des/der Rechnungsprüfer/in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegeben E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den/die Rechnungsprüfer/in oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator .

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Vize-Präsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des/der Rechnungsprüfer/in; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des/der Rechnungsprüfer/in; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/in und Verein; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in und Schriftführer/in.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der/die Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch der/die Rechnungsprüfer/in handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied,

das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom/von der Präsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Punkt 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Präsident/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

14. RECHNUNGSPRÜFER

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15. SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14

Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Organisation welcher das Geld zufließt wird im Falle des Falles per Abstimmung in der Generalversammlung beschlossen.

Datum der Generalversammlung: 5.Juni 2022

Unterschrift Präsident:



Unterschrift Schriftführerin:

